

Information zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist das persönliche Erscheinen der sich verpflichtenden Person in der Ausländerbehörde des Landkreises Barnim erforderlich, da es sich bei der Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt (d. h. eine Vertretung z. B. durch den Ehegatten mit einer Vollmacht ist nicht möglich). Die Vorsprache kann Dienstags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr, sowie Montags und Donnerstag nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ihr gültiger Personalausweis oder
- Ihr gültiger Reisepass in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

In der Ausländerbehörde wird eine Prüfung Ihrer Bonität anhand geeigneter Nachweise durchgeführt. Grundlage hierfür sind die §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz, sowie die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und das bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung. Für die Feststellung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit werden nur solche Belege anerkannt, die nachträglich nicht verändert werden können. Der Nachweis ausreichender Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Gehaltsbescheinigung der letzten 3 Monate
- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlichrechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
- Bescheinigung des Steuerberaters über das verfügbare monatliche Nettoeinkommen (Durchschnitt der letzten 6 Monate)

Zudem werden Sie aufgefordert eine Selbstauskunft auszufüllen. Diese umfasst alle weiteren notwendigen Angaben für die Bonitätsprüfung. Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO.

Weiterhin werden Sie mit Hilfe eines Merkblattes umfassend über Umfang, Dauer usw. der Verpflichtungserklärung belehrt.

In der Verpflichtungserklärung müssen folgende Angaben über die Person, für die Sie sich verpflichten wollen, angegeben werden:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum und -ort

- Staatsangehörigkeit
- Reisepassnummer
- Adresse

Pro abgegebener Verpflichtungserklärung wird gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung eine Gebühr von 25,- Euro erhoben.